

NEWSLETTER

Immobilien- und Mietrecht

September 2023

Thema dieser Ausgabe

Grunderwerbsteuersätze in den einzelnen Bundesländern

Die Grunderwerbsteuer erfasst den Rechtsträgerwechsel von Grundstücken. Sie fällt insbesondere an, wenn ein Grundstück gekauft wird.

Seit 2006 haben die einzelnen Bundesländer das Recht, die Grunderwerbsteuersätze eigenständig festzulegen. Der Spitzensteuersatz liegt bei 6,5 % in Brandenburg, in Nordrhein-Westfalen, im Saarland, in Schleswig-Holstein sowie in Thüringen. Bayern ist das einzige Bundesland in dem noch der ursprüngliche Steuersatz von 3,5 % gilt. Für 2023 haben nun Hamburg (von 4,5 % auf 5,5 %) und Sachsen (von 3,5 % auf 5,5 %) ihre Grunderwerbsteuersätze erhöht,

Für die Frage, ab wann bei einer Steuersatzänderung der neue Steuersatz anzuwenden ist, kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt an, zu dem der Grunderwerbsteuerpflichtige Erwerbsvorgang verwirklicht wird. Zur Erleichterung der Entscheidung, wann ein Erwerbsvorgang verwirklicht worden ist, kann eine Verwaltungsverfügung die OFD Nordrhein-Westfalen vom 8.1.2015 (S 4539-2015/0001) herangezogen werden, in der zum Zeitpunkt der Verwirklichung von Grunderwerbsteuerlichen Tatbeständen in verschiedenen Konstellationen Stellung genommen wird.

Einen Überblick über die in Deutschland aktuell geltenden Grunderwerbsteuersätze (Stand: 7/2023) soll die nachfolgende Tabelle verschaffen:

Bundesland	bisher	aktuell
Baden-Württemberg	5,0 %	5,0 %
Bayern	3,5 %	3,5 %
Berlin	6,0 %	6,0 %
Brandenburg	6,5 %	6,5 %
Bremen	5,0 %	5,0 %
Hamburg	4,5 %	5,5 %
Hessen	6,0 %	6,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	6,0 %	6,0 %
Niedersachsen	5,0 %	5,0 %
Nordrhein-Westfalen	6,5 %	6,5 %
Rheinland-Pfalz	5,0 %	5,0 %
Saarland	6,5 %	6,5 %
Sachsen	3,5 %	5,5 %
Sachsen-Anhalt	5,0 %	5,0 %
Schleswig-Holstein	6,5 %	6,5 %
Thüringen	5,0 %	6,5 %

STEHR STADLER LINDNER PICHLER

STEUERN RECHT PRÜFUNG

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberaterin

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt-Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Sander & Sander Rechtsanwälte
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.